

Steuerungsgruppe Fusion St. Johann Baptist und St. Nikolaus, Essen

Pfarrer Norbert Linden, St. Nikolaus
Frau Eva Jansen, Gemeindereferentin St. Nikolaus
Herr Dirk Goedert, stv. Vorsitzender des Kirchenvorstands St. Nikolaus
Herr Tobias Klutz, PGR St. Nikolaus

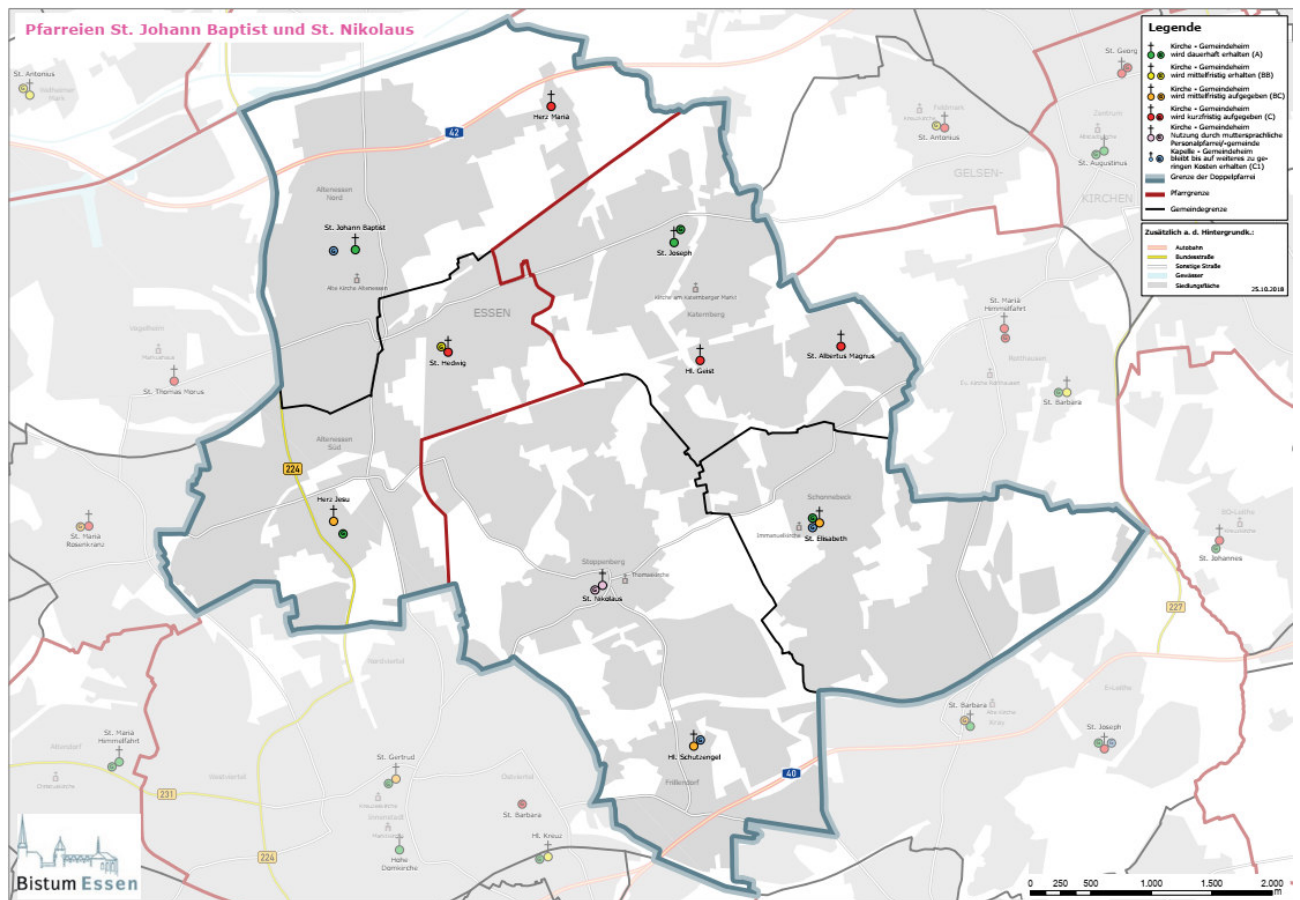
Pfarradministrator Thomas Zander, St. Johann Baptist bis 31.10.2020
Pfarradministrator Dr. Michael Dörnemann, St. Johann Baptist ab 01.11.2020
Herr Ulrich Hütte, stv. Vorsitzender des Kirchenvorstands St. Johann Baptist
Frau Lara Droll, PGR St. Johann Baptist

Herr Andreas Scholten, BGV pastoraler Begleiter
Herr Rainer Strehle, BGV wirtschaftlicher Begleiter

Vorlage zu den Sitzungen der Kirchenvorstände und der Pfarrgemeinderäte der Pfarreien St. Johann Baptist und St. Nikolaus, Essen sowie des Pastoralteams

Fusion der Katholischen Kirchengemeinden St. Johann Baptist und St. Nikolaus, Essen

Lagekarte



Beschlussvorschlag:

- Die Gremien der Pfarreien St. Johann Baptist und St. Nikolaus stimmen der Vorlage zur Fusion der beiden Pfarreien zu. Die Vorlage und das Abstimmungsergebnis werden dem Bischof von Essen weiter geleitet.
- Als Patronat der fusionierten Pfarrei wird „Heilige Cosmas und Damian“ vorgeschlagen.
- Als Pfarrkirche wird die Kirche St. Joseph, Essen-Katernberg vorgeschlagen.
- Es wird vorgeschlagen, dass die Fusion in Form einer Neugründung erfolgt.
- Das Verwaltungsgremium, das bis zur Wahl des Kirchenvorstands der neuen Pfarrei berufen wird, soll aus jeweils acht Personen der beiden Pfarreien St. Johann Baptist und St. Nikolaus bestehen. Die Kirchenvorstände werden geeignete Personen vorschlagen.
- Die beiden Pfarrgemeinderäte sollen für die für die Dauer der laufenden Amtszeit zu einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat zusammengefasst werden.

1. Beschreibung der Ausgangssituation:

Es ist die Absicht des Bischofs, die beiden Pfarreien St. Johann Baptist und St. Nikolaus zu einer Pfarrei zusammen zu schließen. Die Gebiete der beiden Pfarreien umfassen die Stadtteile Altenessen, Stoppenberg, Katernberg, Schonnebeck, Frillendorf und Teile von Kray bilden damit abgesehen von Essen-Karnap und Vogelheim den wesentlichen Teil des Essener Nordens. Die beiden Pfarreien haben verglichen mit anderen Teilen der Stadt Essen eine vergleichbare Sozialstruktur. Mit dem geplanten Zusammenschluss entsteht eine der größten Pfarreien im Bistum Essen.

<u>Anzahl Katholiken</u>	<u>2019</u>
St. Johann Baptist	13.119
<u>St. Nikolaus</u>	<u>19.362</u>
Gesamt	32.481

Beide Pfarreien haben im Rahmen des Pfarreientwicklungsprozesses auf Grund der wirtschaftlichen Situation sehr einschneidende Standortentscheidungen treffen müssen. So soll bis 2030 in St. Nikolaus nur eine von fünf Kirchen und in St. Johann Baptist nur eine von vier Kirchen bestehen bleiben. Durch Gemeindeheime und Versammlungsorte soll jedoch die Präsenz in der Fläche erhalten bleiben. Die entsprechenden Voten wurden durch die Gremien der Pfarreien beschlossen und von Bischof bestätigt. Die Fusion der beiden Pfarreien basiert daher auf den bestehenden Voten.

2. Fusion

Die Fusion der beiden Pfarreien bestehen grundsätzlich zwei unterschiedliche Alternativen:

- a) Zupfarrung einer Pfarrei zu der anderen
Hierbei bleibt die aufnehmende Pfarrei als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen und übernimmt alle Vermögenswerte, sowie das Kapital und die Verbindlichkeiten der anderen Pfarrei. Die übernommene Pfarrei hört damit auf zu existieren und ihre Strukturen werden in die übernehmende Pfarrei eingegliedert. Die Funktionen der Gremien Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat und Mitarbeitervertretung werden dann von den Gremien der übernehmenden Pfarrei übernommen.
- b) Neugründung einer fusionierten Pfarrei
Hierbei wird eine neue Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet und die Vermögenswerte, Kapitalien und Verbindlichkeiten der beiden fusionierten Pfarreien werden von dieser neuen Körperschaft übernommen. Das bedeutet, dass bis zu einer Wahl der Gremien für die neue Pfarrei entsprechende Übergangsregelungen gelten (siehe Punkt 5).

Die Zupfarrung ist rein organisatorisch gesehen von den beiden Alternativen zweifellos die einfachere Variante. Die Steuerungsgruppe ist sich jedoch darüber einig, dass eine Zupfarrung das Verhältnis der Pfarreiangehörigen aus den beiden Alt-Pfarreien negativ belasten würde. Ein Zusammenschluss auf gleichberechtigter Basis kann daher auf der Basis einer Zupfarrung nicht erreicht werden.

Die Steuerungsgruppe schlägt daher vor, dass die Fusion im Wege einer Neugründung erfolgen soll.

3. Steuern

Bei einer Fusion könnte Grunderwerbssteuer anfallen, wenn die fusionierten Organisationen an der gleichen Gesellschaft beteiligt sind und durch die Fusion eine 100%-ige Beteiligung entsteht. Das ist hier jedoch nicht der Fall. Andere Steuern kommen hier nicht in Betracht.

4. Pfarrkirche

Da sich die beiden Pfarreien im Pfarreientwicklungsprozess entschieden haben, jeweils nur eine Kirche auf Dauer zu erhalten, stehen für die Pfarrkirche lediglich die Kirchen St. Johann Baptist, Altenessen und St. Joseph, Katernberg zur Auswahl. Der Bischof hat hinsichtlich der Wahl der Pfarrkirche die letzte Entscheidung. Die Steuerungsgruppe schlägt **St. Joseph, Katernberg als Pfarrkirche** vor. Für diesen Vorschlag waren folgende Aspekte wichtig:

- a) Dem Kirchenrecht entsprechend, muss eine Kirche auf dem Territorium einer Pfarrei als Pfarrkirche ausgewiesen sein. Eine Namensgleichheit mit der entsprechenden Pfarrei ist nicht erforderlich. (Beispiel St. Josef, Essen Ruhrhalbinsel: Pfarrkirche ist Herz Jesu, Burgaltendorf)
- b) Die Kirche St. Nikolaus war bis zum Abschluss des Pfarreientwicklungsprozesses die Pfarrkirche der Pfarrei St. Nikolaus. Im Hinblick auf die Übergabe der Kirche St. Nikolaus an die Chaldäisch-katholische Gemeinde Mitte 2020 wurde daher erst vor Kurzem St. Joseph zur Pfarrkirche. Mit der Entscheidung die Kirche St. Joseph zur Pfarrkirche der neuen Pfarrei Hl. Cosmas und Damian zu machen, wird nun eine Kirche zur Pfarrkirche, die sowohl von den Pfarrangehörigen von St. Nikolaus als auch von St. Johann Baptist in der Vergangenheit nicht als Pfarrkirche angesehen wurde. Die Kirche St. Joseph ist insofern für alle Pfarrangehörigen der neuen Pfarrei eine neue Pfarrkirche.
- c) Am Standort der Kirche St. Joseph befindet sich das im Jahr 2019 kernsanierte und modernisierte Verwaltungszentrum der jetzigen Pfarrei St. Nikolaus, das bereits jetzt optimale Voraussetzungen für ein zeitgemäßes Verwaltungszentrum der zu gründenden Pfarrei Hl. Cosmas und Damian vorhält.

5. Patronat

Die Festlegung des Patronats der neuen, fusionierten Pfarrei ist ureigenes Recht des Bischofs. Dennoch kam aus beiden Alt-Pfarreien der Wunsch dem Bischof einen Vorschlag für das Patronat unterbreiten zu dürfen. Es wurde daher eine Arbeitsgruppe gegründet, die die Vorschläge für das Patronat sammelte. Ein wesentlicher Aspekt dabei war, dass der Pfarreiname weder mit dem Name einer der beiden zu fusionierenden Pfarreien noch mit dem Patronat einer der Kirchen oder einer der Gemeinden im neuen Pfarreigebiet identisch sein sollte. Die Ergebnisse dieses Prozesses wurden zusammen mit den Erläuterungen zur Namensfindung dem Bischof vorgelegt. Dieser hat bereits seine Zustimmung signalisiert:

Die Steuerungsgruppe schließt sich dem Votum der Arbeitsgruppe zur Namensfindung an und schlägt als Patronat der neuen Pfarrei „Heilige Cosmas und Damian“ vor.

In der Regel ist es üblich, dass die Pfarrei auch den Namen der Pfarrkirche trägt. Mit der Entscheidung für das Patronat „Heilige Cosmas und Damian“ weicht man jedoch davon ab. In Essen gibt mit der St. Josef-Ruhrhalbinsel und der Pfarrkirche Herz Jesu, Burgaltendorf bereits eine Pfarrei, bei der Pfarreiname und Name der Pfarrkirche nicht identisch sind. Außerdem wäre die fusionierte Pfarrei dann die dritte Pfarrei mit dem Namen St. Josef beziehungsweise St. Joseph in Essen. Die Steuerungsgruppe hält es daher für vertretbar, dem Bischof einen von der Pfarrkirche abweichenden Namen für die Pfarrei vorzuschlagen.

6. Gremien der neuen Pfarrei

6.1. Kirchenvorstand

Für den Kirchenvorstand gibt es auch für den Fall einer Fusion eine klare rechtliche Regelung nach dem Vermögensverwaltungsgesetz (VVG):

- Bei der Zupfarrung wird die zugeführte Pfarrei aufgelöst und Teil der aufnehmenden Pfarrei. Der Kirchenvorstand der aufnehmenden Pfarrei verwaltet dann auch das übernommene Vermögen.
- Bei der Neugründung entsteht ein neuer Rechtsträger und beide bisherigen Pfarreien werden aufgelöst. Das heißt, es werden auch die bisherigen Kirchenvorstände aufgelöst. Die Neuwahl des Kirchenvorstands für die neugegründete Pfarrei erfolgt turnusmäßig voraussichtlich im November 2021 bei den nächsten Kirchenvorstandswahlen. Die bischöfliche Behörde setzt für die Übergangszeit ein Verwaltungsgremium ein, das in der Regel aus Kirchenvorstandsmitgliedern der aufgelösten Kirchenvorstände mit der maximalen Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher (16) besteht. Jeder Kirchenvorstand sollte acht Personen für dieses Gremium benennen.

6.2. Pfarrgemeinderat

Das Recht zum Pfarrgemeinderat ist Diözesanrecht. Hier besteht daher ein größerer Gestaltungsraum. Es besteht daher die Möglichkeit, dass durch bischöfliches Dekret festgestellt wird, dass die beiden Gremien der pastoralen Mitverantwortung für die Dauer der laufenden Amtszeit zum Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei zusammengefasst werden. Abweichende Regelungen sind jedoch grundsätzlich möglich, wenn sie als sinnvoll und richtig erkannt werden. Die nächsten Wahlen sind ebenfalls im November 2021.

Die Steuerungsgruppe schlägt daher vor die beiden Pfarrgemeinderäte für die Dauer der laufenden Amtszeit zu einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat für die fusionierte Pfarrei zusammen zu fassen.

6.3. Mitarbeitervertretung

Das Recht der Mitarbeitervertretung ist in der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) geregelt. Dabei regelt § 13 d (2) MAVO, dass bei einer Fusion die Mitarbeitervertretung der nach Mitarbeiteranzahl größeren Einheit das Übergangsmandat übernimmt. Das ist in diesem Fall die Mitarbeitervertretung der Pfarrei St. Nikolaus. Das ist unabhängig davon, ob die Fusion durch Neugründung oder Zupfarrung erfolgt. Innerhalb von sechs Monaten ist dann eine neue Mitarbeitervertretung zu wählen, wobei diese Frist durch Dienstvereinbarung auf bis zu zwölf Monate verlängert werden kann. Die Wahl der MAV der fusionierten Pfarrei kann im vereinfachten Wahlverfahren (§§ 11a bis 11c) auf einer Wahlversammlung erfolgen.

Auf Grund des § 13 (1) MAVO gilt für die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen eine regelmäßige Amtszeit von vier Jahren. Die nächsten regelmäßigen Wahlen finden in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2021 statt. Wenn die Fusion rechtzeitig erfolgt, könnte die neue Mitarbeitervertretung im Rahmen dieses Wahlzeitraums erfolgen. Andernfalls würde die Lücke bis zur nächsten Wahl durch das Übergangsmandat geschlossen. Da derzeit der Fusionstermin noch nicht feststeht, sollte mit den bestehenden MAVs gesprochen werden, dass der Wahltermin in den bestehenden Pfarreien möglichst spät angesetzt wird. Wenn die Fusion dann noch vor diesem Wahltermin erfolgt, sind diese Wahlen nicht mehr erforderlich. Möglicherweise kann man die Kandidatensuche dann für die MAV-Wahl der fusionierten Pfarrei nutzen. Sofern der Fusionstermin erst nach dem 31. Mai 2021 liegt, sind zuvor jedoch die MAV-Wahlen in den beiden bestehenden Pfarreien erforderlich.

7. Pfarreientwicklungsprozess

Die Aufgabe der Steuerungsgruppe Fusion geht hinsichtlich der Voten des Pfarreientwicklungsprozesses von dem beschlossenen und vom Bischof genehmigten Stand aus. Modifikationen oder Änderungen der Voten gehören daher nicht zu den Aufgaben der Steuerungsgruppe Fusion. Die Steuerungsgruppe Fusion beschränkt sich daher auf Aspekte, die sich durch die Fusion selbst ergeben oder die sich aus den zwischenzeitlichen Entwicklungen ergeben. So gibt es inzwischen eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Seelsorgeteams und bei den Pfarrgemeinderäten. Darüber hinaus gibt es Ansätze für gemeinsame pastorale Projekte wie die *WerteMeile*.

Für beide Pfarreien gibt es bereits Umsetzungspläne und Immobilienpläne für die Voten, die jedoch noch nicht alle verabschiedet sind. Unabhängig davon befinden sich jedoch schon einige Projekte aus diesen Plänen in der Umsetzungsphase. Herr Scholten und Herr Strehle haben zwischenzeitlich einen Entwurf für einen gemeinsamen Umsetzungsplan beider Pfarreien erstellt. Daraus wird deutlich, dass es eine Reihe von pastoralen Projekten geben soll, die in beiden Pfarreien gleiche Zielsetzungen haben.

Die Steuerungsgruppe Fusion schlägt den verantwortlichen Gremien daher vor, dass schon vor der Fusion eine gemeinsame Steuerungsgruppe PeP gegründet wird.

Eine solche fusionierte Steuerungsgruppe Fusion kann damit Doppelarbeit vermeiden und kann bei der Gestaltung insbesondere der pastoralen Projekte die Aspekte des Zusammenwachsens der beiden Pfarreien zu einer neuen Pfarrei von Anfang an mit berücksichtigen.

Die folgenden Punkte betreffen vor allem die wirtschaftlichen Aspekte, wobei hier insbesondere die Jahre 2021 bis 2030 in den Blick genommen werden. Die Betrachtungen gehen dabei, wie schon gesagt, von den genehmigten Voten aus und ergänzen dabei Aspekte, die sich durch die zwischenzeitliche Personalentwicklung ergeben haben, sowie Aspekte, die sich durch die Fusion ergeben werden.

8. Standortkonzept - Kategorisierung gemäß Pfarreientwicklungsprozess (PEP)

Die Zusammenfassung der Gebäude-Kategorisierungen den beiden Voten stellt sich folgendermaßen dar:

Pfarrei (zuvor)	Gemeinde	2017	2020	2025	2030
Kirchen					
St. Nikolaus	St. Nikolaus	B	X	X	X
St. Nikolaus	St. Elisabeth	B	B	C2	X
St. Nikolaus	St. Joseph	A	A	A	A
St. Nikolaus	Hl. Schutzengel	B	B	C2	C2
St. Nikolaus	Hl. Geist	B	X	X	X
St. Nikolaus	St. Albertus Magnus	B	C2	X	X
St. Johann Baptist	St. Johann Baptist (mit Pfarrheim)	A	A	A	A
St. Johann Baptist	St. Hedwig	B	C2	C2	C2
St. Johann Baptist	Herz Mariä	B	C1	X	X
St. Johann Baptist	Herz Jesu	B	B	C1	X
Gemeindeheime					
St. Nikolaus	St. Nikolaus	B	C2	X	X
St. Nikolaus	St. Elisabeth	A	A	A	A
St. Nikolaus	St. Elisabeth	A	A	A	C1
St. Nikolaus	St. Joseph	A	A	A	A
St. Nikolaus	Hl. Schutzengel	B	B	B	C1
St. Nikolaus	St. Elisabeth	A	A	A	C1
St. Johann Baptist	St. Johann Baptist (Jugendheim)	B	C1	C1	C1
St. Johann Baptist	St. Hedwig	B	B	B	B
St. Johann Baptist	Herz Jesu	A	A	A	A
Pfarrhäuser, Sonst.					
St. Nikolaus	St. Nikolaus	A	C1	C1	C1
St. Nikolaus	St. Elisabeth	A	A	C1	C1
St. Nikolaus	St. Joseph	A	A	A	A
St. Nikolaus	Hl. Geist	A	C1	C1	C1
St. Johann Baptist	St. Johann Baptist	A	A	A	A
St. Johann Baptist	St. Hedwig	A	A	A	C1

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich durch den Fusionsprozess die Kategorisierungen gemäß der vom Bischof bestätigten Voten nicht ändern. Wie der folgende Abschnitt zur wirtschaftlichen Situation noch zeigen wird, führt die Fusion nicht zu Ergebnisverbesserungen, die eine grundsätzlich veränderte Kategorisierung ermöglichen würde. Wenn sich zusätzlich finanzielle Spielräume ergeben, sollten diese dazu genutzt werden, um für Gebäude, die mit B kategorisiert sind, eine dauerhafte Lösung zu finden.

Die Steuerungsgruppe ist sich bewusst, dass sich in den zwei Jahren nach Verabschiedung der Voten gewisse Veränderungen ergeben haben. So wurde in St. Nikolaus bereits der Umzug in die neue Pfarrkirche St. Joseph, Katernberg vollzogen und entsprechend der Planung des Votums das ehemalige Pfarrhaus zu einem Verwaltungssitz umgebaut. Die Nutzungsübertragung der Kirche St. Nikolaus an die Katholisch chaldäische Gemeinde steht kurz vor dem Abschluss. Auch im Bereich St. Johann Baptist gab es Veränderungen, die insbesondere im Hinblick auf den geplanten Krankenhausneubau und der nun doch nicht erfolgten Aufgabe der Kirche St. Johann Baptist durchgeführt wurden.

Zur Vermeidung zusätzlicher Baukosten schlägt die Steuerungsgruppe vor, dass der **Verwaltungssitz** der fusionierten Pfarrei im umgebauten Pfarrhaus **Josef-Schüller-Platz 5 in Katernberg** sein soll.

Unabhängig von der Entscheidung für den Verwaltungssitz ist es für die Gemeindemitglieder von Bedeutung weiterhin ihre Anlaufstellen in den bisherigen Pfarr- und Gemeindebüros zu haben. Die Steuerungsgruppe schlägt daher vor bis zur Fusion keine Veränderungen an der Struktur der Pfarreien vorzunehmen und notwendige Anpassungen den neuen Gremien der fusionierten Pfarrei zu überlassen.

9. Wirtschaftliche Situation

9.1. Entwicklung Personalkosten

Im Personalbereich haben sich seit der Verabschiedung der Voten Veränderungen ergeben, die sich im Ergebnis niederschlagen. So wurde mit der Verwaltungsleiterin St. Nikolaus, Frau Mauerhoefer ein Altersteilzeitvertrag geschlossen. Bis Januar 2023 befindet sie sich in der aktiven Phase der Altersteilzeit und von Februar 2023 bis Juli 2025 in der passiven Phase der Altersteilzeit. Dies führt in der aktiven Phase zu einer Kosteneinsparung. Für die passive Phase ist dann jedoch ein/e neue/r Mitarbeiter/in einzustellen, was in dieser Phase zu Mehrkosten führt. Die Stelle der ausgeschiedenen Verwaltungsleiterin St. Johann Baptist, Frau Hungerkamp wird derzeit neu besetzt. Mittelfristig soll die Verwaltung mit einer Vollzeitstelle (1 BU) für die Verwaltungsleitung und einer halben Stelle (0,5 BU) für eine Verwaltungskraft besetzt werden.

In der Pfarrei St. Johann Baptist wurden darüber hinaus seit Verabschiedung der Voten Umgruppierungen im Bereich Küster und Raumpfleger vorgenommen. Dabei wurden zwar die Beschäftigungsumfänge nicht erhöht, es erhöhte sich jedoch die Eingruppierung und damit die Höhe der Personalkosten.

Wie aus der Tabelle auf der folgenden Seite zu sehen ist, ergeben sich aus diesen Personalveränderungen von 2021 bis 2025 zusätzliche Ergebnisbelastungen von rund 119 Tsd. €. Von 2026 bis 2030 beläuft sich die Reduzierung auf insgesamt rund 79 Tsd. €, sodass sich bezogen auf den Gesamtzeitraum 2021 bis 2030 Mehrkosten von 40 Tsd. € ergeben. Ab 2026 sind die Kosten für Personal jedoch nachhaltig um 15 bis 17 Tsd. € pro Jahr geringer, sodass sich über den betrachteten Zeitraum hinaus eine entsprechende Kostenentlastung ergibt.

9.2. Instandhaltungsvorsorge

In den Einzelplanungen war der Bistumszuschuss für die Vorsorge zum Teil höher als der Vorsorgebedarf. Diese Differenz führte allerdings nicht zu einem positiven Ergebniseffekt. In der Zusammenfassung der Planungen führt dies jedoch dazu, dass sich die aus Pfarreimitteln zu bildende Vorsorge verringert was zu einem positiven Ergebniseffekt führt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich damit auch die für die Instandhaltungsvorsorge zur Verfügung stehenden Mittel in diesem Zeitraum entsprechend reduzieren. Im Zeitraum von 2021 bis 2030 führt dies gegenüber den zusammengefassten Votumsplanungen zu einer Verringerung der Vorsorge aus Eigenmitteln um 62 Tsd. €.

9.3. Ergebnisentwicklung

Die Votumsplanungen der einzelnen Pfarreien weisen jeweils ab Mitte der 2020-iger Jahre positive Ergebnisse aus. Daran ändert sich grundsätzlich nichts, wenn man die Planungen für die fusionierte Pfarrei zusammenfasst. Die nach der Verabschiedung der Voten getroffenen Personalentscheidungen belasten zwar die Ergebnisse der Jahre bis 2025, führen danach jedoch zu einer Ergebnisentlastung. In den Jahren bis 2025 steht der Ergebnisbelastung aus den Personalkosten eine Entlastung des Ergebnisses durch den geringeren Eigenanteil an der Vorsorge für die Instandhaltung gegenüber. **Insgesamt verringert sich im Zeitraum von 2021 bis 2030 das kumulierte Ergebnis und damit der Kapitalüberschuss von 63 Tsd. € auf 41 Tsd. €. Überschlägig gerechnet ergibt sich ab 2031 jedoch eine Erhöhung des kumulierten Ergebnisses und damit des Kapitalüberschusses.**

Die Tabelle auf der nächsten Seite zeigt im oberen Teil die Zusammenfassung der PEP-Planungen gemäß der bestätigten Voten. Der untere Teil der Tabelle zeigt die bereits beschriebenen Veränderungen.

143 St. Johann Baptist u. 14910 St. Nikolaus, Essen

BWA Votum - mit Anpassungen PK + Vorsorge

Kostart	2018e	2019e	2020e	2021e	2022e	2023e	2024e	2025e	2026e	2027e	2028e	2029e	2030e
1. Ordentliche Erträge													
1.1 Erträge aus Verr./Geb./Entgelten	-757.811	-776.447	-779.948	-799.180	-818.927	-839.202	-860.020	-840.082	-860.628	-881.717	-903.364	-925.587	-931.727
1.2 Erträge aus Zuwend. und Erstattungen	-801.715	-797.544	-793.403	-750.268	-751.641	-753.047	-754.466	-755.960	-757.469	-759.015	-760.598	-762.219	-763.878
1.3 Erträge aus Spenden und Kollekten	-89.621	-87.829	-86.072	-84.351	-82.664	-81.010	-79.390	-77.802	-76.246	-74.721	-73.227	-71.762	-70.327
1.4 Sonstige Erträge	-10.398	-10.398	-10.398	-10.398	-10.398	-10.398	-10.398	-10.398	-10.398	-10.398	-10.398	-10.398	-10.198
Ordentliche Erträge (Summe)	-1.659.545	-1.672.217	-1.669.821	-1.644.197	-1.663.629	-1.683.657	-1.704.294	-1.684.043	-1.704.542	-1.725.851	-1.747.386	-1.769.766	-1.776.131
2. Ordentliche Aufwendungen													
2.1 Personalaufwand	663.918	672.747	679.337	701.562	691.601	739.957	704.509	671.215	606.717	622.153	637.974	654.190	670.811
2.2 Aufw. f. Material und sonstige Tätigkeit	80.322	81.530	70.257	71.313	72.385	73.473	74.578	65.785	66.774	67.779	68.798	69.832	68.856
2.3 Aufw. f. Energie, Wasser	316.187	327.254	262.015	271.186	280.677	290.501	300.669	270.972	280.456	290.272	300.431	310.946	302.446
2.4 Aufw. f. bez. Leistungen (ohne Bau)	91.005	93.268	83.729	85.814	87.953	90.146	92.396	77.306	79.237	81.219	83.252	85.337	83.119
2.5 Aufwendungen für Bauunterhaltung	281.177	285.641	227.543	231.149	234.813	238.538	242.323	212.185	215.516	218.901	222.341	225.836	211.698
2.6 Aufw. Inansp. v. Rechten und Diensten	175.771	178.351	181.279	183.755	186.269	188.820	191.410	185.723	188.246	190.806	193.405	196.043	192.633
2.7 Aufw. f. Komm., Dok., Info., Reisen	52.869	53.621	54.385	55.160	55.947	56.746	57.568	58.382	59.219	60.068	60.931	61.807	62.696
2.8 Sonstiger Aufw. und Wertkorrekturen	19.098	19.290	18.089	18.265	18.444	18.626	18.810	17.671	17.841	18.013	18.188	18.366	18.501
2.9 Abschreibungen	78.590	78.590	78.590	78.590	78.590	78.590	78.590	78.590	78.590	78.590	78.590	78.590	78.590
2.10 Sonstige Ordentliche Aufwendungen	39.005	39.941	40.908	41.908	42.942	44.011	45.117	46.261	47.443	48.666	49.931	51.239	52.592
Ordentlicher Aufwand (Summe)	1.797.943	1.830.232	1.696.632	1.738.702	1.749.622	1.819.409	1.805.959	1.684.089	1.640.040	1.676.467	1.713.840	1.752.186	1.741.943
3. Verwaltungsergebnis (Summe)	138.399	158.015	26.811	94.506	85.993	135.752	101.665	46	-64.502	-49.184	-33.546	-17.580	-34.188
4. Finanzergebnis													
4.1 Entr. Big. Zins u. ähnl. Erträge	-69.209	-69.809	-70.421	-71.045	-71.682	-72.331	-72.994	-73.670	-74.359	-75.062	-75.779	-76.510	-77.256
4.2 Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	9.601	9.601	9.601	9.601	9.601	9.601	9.601	9.601	9.601	9.601	9.601	9.601	9.601
4.3 AFA u. Vert. WP	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzergebnis (Summe)	-59.608	-60.208	-60.820	-61.444	-62.081	-62.730	-63.393	-64.069	-64.758	-65.461	-66.178	-66.909	-67.655
5. Ordentliches Ergebnis (Summe)	78.791	97.807	-34.009	33.062	23.912	73.021	38.273	-64.022	-129.260	-114.544	-99.724	-84.490	-101.843
6. Außerordentliches Ergebnis													
6.1 Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6.2 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis (Summe)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7. Jahresergebnis (Summe)	78.791	97.807	-34.009	33.062	23.912	73.021	38.273	-64.022	-129.260	-114.544	-99.724	-84.490	-101.843
81600000 Planzuweisung Instandhaltung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
81600001 Aufwendungen Bauunterhaltung (Vorsorge)	461	1.363	0	0	0	0	0	0	0	1.388	3.568	5.780	0
81600002 Vorsorge Bauunterh. Neuinvestitionen	35.206	35.206	35.206	35.206	35.206	35.206	35.206	35.206	35.206	35.206	35.206	35.206	35.206
Ergebnis Bauunterhaltung	35.667	36.569	35.206	35.206	35.206	35.206	35.206	35.206	35.206	36.594	38.774	40.966	35.206
Gesamtergebnis (Summe PEP-Planungen)	114.458	134.376	1.197	68.268	59.118	108.227	73.479	-28.816	-94.054	-78.051	-60.950	-43.504	-66.637
Veränderungen Personalkosten													
St. Joh.Bap. Veränderung VWL	9.356	23.016	23.591	24.181	24.785	25.405	26.040	26.691	27.358	28.042	28.744	28.744	28.744
St. Joh.Bap. Raumpflegerin	1.379	5.243	5.374	5.508	5.643	5.778	5.913	6.048	6.183	6.318	6.453	6.588	6.723
St. Joh.Bap. Gesamt	10.735	28.259	28.965	29.689	30.428	31.183	31.953	32.739	33.531	34.339	35.152	35.972	36.797
St. Nikolaus Veränderung VWL	-3.116	-15.969	-16.301	-14.088	-13.336	-13.241	-13.241	-13.241	-13.241	-13.241	-13.241	-13.241	-13.241
Veränderung Personalkosten Gesamt	7.619	12.290	12.663	15.601	17.142	17.942	18.742	19.542	20.342	21.142	21.942	22.742	23.542
Veränderung Vorsorge													
bisher Aufwendungen Bauunterhaltung (Vorsorge)	2.278	3.207	4.150	5.107	6.079	7.065	8.066	9.081	10.112	11.159	12.216	13.283	14.360
nach Fusion Aufwendungen Vorsorge neu ab 2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korrektur Vorsorge	-2.278	-3.207	-4.150	-5.107	-6.079	-7.065	-8.066	-9.081	-10.112	-11.159	-12.216	-13.283	-14.360
Veränderung Veränderungen Gesamt	5.340	9.062	8.513	38.670	32.042	5.099	-23.067	-23.070	-23.070	-23.070	-23.070	-23.070	-23.070
Gesamtergebnis Zusammenführung	114.458	134.376	-4.144	59.206	50.605	69.557	41.436	-33.916	-70.987	-54.980	-38.644	-21.969	-41.244

9.4. Baufinanzierung

Die nachfolgende Tabelle fasst die Planung und Finanzierung für große Bauprojekte der beiden Pfarreien zusammen. Daraus ergibt sich, dass es in den Jahren der größeren Bauvorhaben gewisse Deckungslücken gibt, die jedoch kein grundsätzliches Problem darstellen sollten.

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Kapitalbedarf Instandhaltung											
St. Johann Baptist °)		223						841			
St. Nikolaus	70				20						480
Gesamt	70	223	0	0	20	0	0	841	0	0	480
Instandhaltungsvorsorge											
St. Johann Baptist	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	68
St. Nikolaus	84	84	84	84	84	84	84	84	84	84	84
Summe PEP	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	153
Reduzierung durch Fusion	-2	-3	-4	-5	-6	-7	-8	-8	-7	-5	-9
Summe PEP	144	144	144	144	144	144	144	145	147	150	144
<hr/>											
Saldo kumuliert	74	-5	139	283	406	550	694	-2	146	296	-41

°) Die für 2018 vorgesehene Sanierung der Entwässerung der Kirche St. Johann Baptist wurde wegen des geplanten Krankenhausneubaus nicht durchgeführt und ist daher abweichend zum Votum hier in 2021 berücksichtigt

Fazit zur wirtschaftlichen Situation

Durch die Fusion und die seit Erstellung der Voten eingetretenen Veränderungen ergeben sich im Zeitraum bis 2025 leichte Ergebnisbelastungen, die jedoch später mehr als ausgeglichen werden. Langfristig gesehen ergeben sich Entlastungen insbesondere bei den Personalkosten.

Bei der Planung der Bauprojekte und deren Finanzierung wird die Unterdeckung im Bereich der Pfarrei St. Johann Baptist durch die Überdeckung in St. Nikolaus kompensiert. Insgesamt reichen die Mittel aus, die geplanten Bauvorhaben zu finanzieren. Es zeigt sich jedoch, dass im Zeitraum bis 2030 durch die Fusion kein Spielraum entsteht an der Kategorisierung der bestätigten Voten etwas zu ändern.

10. Weitere Schritte im Fusionsprozess

10.1. Votum der Pfarreigremien

Wichtiger nächster Schritt ist die Entscheidung der Gremien über diese Vorlage. Sobald ein positives Votum aller Pfarreigremien zu dieser Vorlage vorliegt, werden dem Bischof die hier enthaltenen Vorschläge zur Fusion der beiden Pfarreien zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Die weiteren Schritte liegen dann nicht mehr in der Verantwortung der Pfarreigremien. Der Zeitbedarf ist nicht zuletzt wegen der Pandemie nur schwer einzuschätzen. Die Steuerungsgruppe geht davon aus, dass dafür etwa drei Monate benötigt werden.

10.2. Leitung und Leitungsstruktur der fusionierten Pfarrei

Designierter Pfarrer der fusionierten Pfarrei ist Pfarrer Norbert Linden. Dieser führt derzeit Gespräche mit den Verantwortlichen im Generalvikariat über die personelle Besetzung und die Leitungsstruktur der neuen Pfarrei. Diese Gespräche stellen kein Hindernis für den Fortgang des Fusionsprozess dar. Sie sollten jedoch auf jeden Fall bis zum geplanten Fusionstermin abgeschlossen sein.

10.3. Entscheidung des Bischofs

Der Bischof hat grundsätzlich die letzte Entscheidung über die Fusion und der damit verbundenen Entscheidungen über Patronat und Pfarrkirche sowie die personelle Besetzung der neuen Pfarrei. Entsprechend seiner Entscheidung wird er dann eine entsprechende Urkunde mit den Details seiner Entscheidung ausfertigen. Diese wird im Amtsblatt veröffentlicht.

10.4. Konsultation des Priesterrats

Nach seiner Entscheidung und vor der endgültigen Ausfertigung der Urkunde wird der Bischof den Priesterrat hinsichtlich der Fusion konsultieren. Erst danach wird er seine endgültige Entscheidung fällen.

10.5. Genehmigung des Landes NRW durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Nach der Entscheidung des Bischofs wird eine entsprechende Genehmigung durch das Land NRW beantragt. Zuständig dafür ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

11. Zeitplan

Gremienentscheidungen der Pfarreien:
Pfarreiversammlungen:
Fusionstermin:

Dezember 2020 / Januar 2021
nach den Gremienentscheidungen
1. April 2021 (Gründonnerstag) oder später

Essen, den 9. November 2020
Version vom 27. Januar 2021

In Abstimmung und im Auftrag der
Steuerungsgruppe Fusion
St. Johann Baptist und St. Nikolaus, Essen



Andreas Scholten



Rainer Strehle